

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltung dieser AGB

1. Für diesen und alle folgenden Verträge von Big Dutchman - nachfolgend BD genannt - gelten die nachstehenden AGB. Änderungen bleiben vorbehalten. Die AGB gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende AGB des Kunden verpflichten BD nicht. Diese AGB gelten auch dann, wenn BD in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Leistungen erbringt, auch wenn BD nicht ausdrücklich widerspricht. Von BD zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Verkaufsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Kunde ist an seine Bestellung drei Wochen gebunden. Sämtliche, auch durch Mitarbeiter von BD aufgenommene Bestellungen und spätere Änderungen abgeschlossener Verträge werden nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von BD (im Folgenden AB genannt) oder durch Ausführung einer bestellten Leistung wirksam. Sonstiges Verhalten oder Schweigen begründet keine Verpflichtung von BD. Mitarbeiter von BD sind nicht befugt, von dem Erfordernis der AB abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.
2. Der Vertrag ist mit dem Inhalt der AB abgeschlossen, wenn nicht spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der AB bei dem Kunden dieser die AB schriftlich bei BD widersprochen hat.

III. Mitwirkungspflicht bei Verträgen mit Montageleistung

Der Kunde hat für angemessene Zufahrt zur Baustelle und ausreichenden Abladeplatz zu sorgen und die baulichen Voraussetzungen für die Montagearbeiten zu schaffen; im Winter ist der Raum, in dem montiert wird, zu heizen; der Kunde ist zur Gestellung von elektrischer Energie, Wasser, Beleuchtung verpflichtet. Er hat die Voraussetzungen zur Vornahme von Testläufen zu schaffen.

BD ist nicht verantwortlich für die Einholung von Genehmigungen, Inspektionen, Lizenzen, Genehmigungen oder Genehmigungen für die Installation oder Montage der Materialien, die alle in der alleinigen Verantwortung des Kunden oder des vom Kunden lizenzierten Ingenieurs, Architekten oder Auftragnehmers liegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, (a) alle von BD erstellten Zeichnungen von einem lizenzierten professionellen Ingenieur oder Architekten, bei dem die Materialien installiert oder montiert werden sollen, unterschreiben und/oder versiegeln zu lassen und (b) die Materialien von einem lizenzierten Auftragnehmer installieren oder montieren zu lassen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass alle von BD erbrachten Dienstleistungen als Hersteller oder Verkäufer der Materialien erbracht werden, und obwohl BD dem Kunden Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen oder Informationen im Zusammenhang mit der Konstruktion, dem Engineering, der Installation oder der Montage der Materialien zur Verfügung stellen kann, tut BD dies ausschließlich in beratender Funktion, die über die Materialien informiert ist, ungeachtet dessen, dass einige Mitarbeiter von BD in bestimmten Gerichtsbarkeiten lizenziert sein können.

Installation und Montage; Sicherheit. Der Kunde hat das Material ordnungsgemäß und gemäß der schriftlichen Installationsanleitung von BD zu installieren und zu montieren; die Mittel und Methoden der Installation und Montage liegen jedoch in der alleinigen Verantwortung des Kunden. BD kann die Installation oder Montage überwachen, aber der Kunde bleibt allein für die ordnungsgemäße Installation und Montage verantwortlich. Der Kunde darf keine Sicherheitsvorrichtungen, Warnhinweise oder Betriebsanleitungen entfernen oder ändern, die BD auf den Materialien platziert hat. Durch solche Maßnahmen erlischt die Garantie von BD.

IV. Pflichten der Firma BD

1. Zur Beratung des Kunden ist BD nicht verpflichtet. Bedarf die vereinbarte Leistung näherer Bestimmung, so ist BD berechtigt, diese unter Berücksichtigung ihrer eigenen und der erkennbaren Belange des Kunden vorzunehmen.
2. BD kann bei geschuldeter Montage für in sich abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes nach deren Fertigstellung vom Kunden Teilabnahmen verlangen. Im Übrigen kann BD die Abnahme mit Fertigstellung verlangen. Der Kunde ist im Falle wesentlicher Mängel berechtigt, die (Teil)Abnahme zu verweigern. Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wegen der vom Kunden bei der (Teil)Abnahme vorbehaltenen Mängel bleiben unberührt.
3. Die Einhaltung von Terminen durch BD setzt voraus und der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn (a) die zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden nicht gegeben sind; (b) sich der Versand der Ware infolge vom Kunden zu vertretender Umstände verzögert; (c) der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig beibringt.
4. BD ist erst zur Leistung verpflichtet, wenn der Kunde vereinbarte Anzahlungen geleistet hat und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt sind. Im Falle der vom Kunden zu vertretenden Nichterfüllung seiner Pflichten bleiben BDs weitergehende Rechte unberührt. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, von BD nicht verschuldeter Hindernisse wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
5. Bei verkaufter Ware geht die Gefahr unabhängig davon, wer die Beförderung durchführt, mit der Verladung bei BD auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Montageleistungen geht die Gefahr mit Abnahme der Ware auf den Kunden über. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Kunde die Leistungen von BD nicht innerhalb einer von BD gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde hierzu verpflichtet ist, oder der Kunde die Ware in Betrieb oder sonst in Benutzung nimmt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
6. Ungeachtet sonstiger Absprachen, insbesondere auch der Vereinbarung von entsprechenden Incoterms-Klauseln, ist BD nicht verpflichtet, den Transport von Ware zu organisieren, die Ware zu versichern, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Dokumente beizubringen, die für die Einfuhr bzw. Ausfuhr beachtlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Formalitäten zu besorgen oder die Zollabfertigung zu erledigen, außerhalb Vehta anfallende öffentliche Abgaben zu tragen, außerhalb Vehta geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften zu beachten oder Verpackungsmaterial von den Kunden zurückzunehmen

V. Preis und Zahlung

1. Bei vereinbarter Montage ist der Zahlungsanspruch in voller Höhe bei Abnahme fällig. Wird die Leistung in Teilen abgenommen, ist die vereinbarte Zahlung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.
2. Zahlungen sind zu dem in der AB genannten Termin in Euro ohne Abzug und spesenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei BD maßgeblich. Erfüllungswirkung tritt nur ein, wenn auf das vertraglich vereinbarte Bankkonto von BD gezahlt wird.
3. BD ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts zustehenden Ansprüche zu verrechnen.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde - ungeachtet des Ersatzes weitergehender Schäden - für jede Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 10 Euro, die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von BD bleiben unberührt.
5. Bei Zahlungsrückstand des Kunden oder bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung ist BD vorbehaltlich

weitergehender Ansprüche berechtigt, für bereits ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach eigener Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ kann BD die Stellung ausreichender Sicherheiten verlangen.

6. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche von BD berechtigt, es sei denn, dass der Gegenanspruch des Kunden aus eigenem Recht begründet ist und entweder rechtskräftig festgestellt, von BD schriftlich anerkannt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht oder eine sonstige Einrede nur zu, wenn BD ihre Pflichten aus dem gleichen Vertragsverhältnis wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

7. Diese Klausel gilt, wenn der Vertragswert größer als 200.000,00 Euro ist und die Periode bis zur end-gültigen Auslieferung länger als 5 Monate dauert:

Erhöht sich der Vormaterialeinkaufspreis für Stahl und/oder Kunststoffe ab Vertragsabschluss jeweils für sich gegenüber den Indizes: für Stahl- www.steelbb.com, (sheet metal Flat Products N.Europe domestic HDG – Ex Works) für Plastik- www.kiweb.de (Preisgrafik KI Polymerpreise PP Polymere – S.) lediglich um bis zu 10 %, bleibt der Netto-Preis für den Kaufgegenstand unverändert.

Erhöht sich im Zeitraum zwischen Vertragsunterzeichnung und der Berechnung des Auftrages der Vormaterialeinkaufspreis für Stahl und/oder Kunststoffe jeweils für sich gegenüber dem vorgenannten Ausgangspunkt um mehr als 10 %, erhöht sich der Netto-Preis (Nettowarenwert) für den Kaufgegenstand um 1,25 % für jede angefangene 5 %, die über der 10%-Grenze liegen, bezogen auf den jeweiligen Materialkostenanteil (Stahl: 66%, Plastik: 34 % des Nettokaufpreises für den Kaufgegenstand).

Erhöht sich der Vormaterialeinkaufspreis für Stahl und/oder Kunststoffe um mehr als 15 %, aber nicht mehr als 20 % gegenüber dem Ausgangspunkt, erhöht sich der Netto-Kaufpreis für den Kaufgegenstand um 2,5 % von 66 % bzw. von 34% des Netto-Kaufpreises für den Kaufgegenstand.

VI. Lieferung von Software

1. Bei der Lieferung von Software wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Benutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation für den Betrieb der Ware eingeräumt, für den die Software geliefert wird. Abgesehen von einer Sicherungskopie darf der Kunde keine Vervielfältigungen anfertigen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er hat die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Seine Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Lieferbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
3. Die Haftung von BD für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von BD bis der Kunde sämtliche Forderungen von BD aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt hat.
2. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt von BD offen zu legen und in der Weise weiterzuleiten, dass BD Vorbehaltseigentümer bleibt. Forderungen aus Weiterverkauf werden hiermit an BD abgetreten. Erlöse aus Weiterverkauf gelten als für BD vereinnahmt und sind an BD abzuführen soweit BD fällige Forderungen hat. Der Käufer unterstützt BD bei jeglichen rechtlich zulässigen Maßnahmen, die nötig sind, um das Eigentum von BD in dem betreffenden Land zu schützen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Käufer zu tragen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BD unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von BD gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen.
4. BD verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit deren Wert 120 % der BD-Forderung übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BD.
5. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde BD hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um BD unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. BD leistet dem Kunden bei Vorliegen eines Mangels der Sache Gewähr nach folgenden Maßgaben:
2. Die von BD geschuldete Beschaffenheit der Sache sowie die Menge richten sich abschließend nach den Angaben in der AB. Öffentliche Äußerungen von BD oder von Mitarbeitern von BD oder Dritten zur geschuldeten Ware sind bei der Bestimmung der Beschaffenheit der geschuldeten Leistung nicht zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter von BD sind nicht berechtigt, außerhalb der AB Garantieerklärungen, Beschaffenheitsangaben oder Angaben zur Wirtschaftlichkeit abzugeben.
3. BD übernimmt eine Garantie (§ 443 BGB) ausschließlich dann, wenn diese in der AB aufgeführt ist. Anderweitige Erklärungen von BD oder Mitarbeitern von BD stellen in keinem Falle eine Garantie dar.
4. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und hierbei jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen. Sollte der Kunde dabei Vertragswidrigkeiten entdecken, ist er verpflichtet, dieses schriftlich, unmittelbar und unverzüglich BD anzuzeigen.
5. Mängel von Teillieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.
6. Nimmt der Kunde Mängelbeseitigungsversuche selbst vor, ohne dass BD zuvor eine fruchtlos abgelaufene angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde, entfällt die Gewährleistung durch BD.
7. Bei berechtigten Beanstandungen wird BD nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde zur Minderung bzw. zum Rücktritt berechtigt.
8. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet BD unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit BD ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BD nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von BD auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, BD auf besondere Schadensrisiken vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sofern die mangelhaften Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich bei Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/B. Diese Fristen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Waren beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Waren. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von BD für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper

oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit BD ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von BD zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von BD in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

10. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BD.
11. BD übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ware für den vom Kunden bezweckten Verwendungszweck geeignet ist und/oder den rechtlichen Vorschriften im Staat des Kunden entspricht. Dem Kunden obliegt es, auf seine Kosten etwa erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse zu erwirken, die für die Nutzung und/oder die Lieferung und/oder die Montage erforderlich sind. Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Ware oder deren Verwendung sind keine Beschaffenheit der Ware, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart sind.

IX Produkthaftung

1. Der Kunde wird die Waren nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde BD im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird BD aufgrund eines Produktfehlers der Waren zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Kunde für erforderlich und zweckmäßig hält und BD hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von BD bleiben unberührt.
3. Der Kunde wird BD unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

X. Rücktritt

Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist BD berechtigt, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser AGB widerspricht, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen gegenüber BD oder Dritten nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat, wenn BD unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn BD die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren, berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

XI. Höhere Gewalt

1. Sollte BD aufgrund höherer Gewalt seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag nicht erfüllen können, so ist BD für die Dauer der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit und etwaige Fristen verlängern sich entsprechend, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. BD kann jedoch Vergütung ihrer anteilig erbrachten Leistung verlangen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt mehr als sechs Monate andauern, so kann BD die weitere Erfüllung des Vertrages ablehnen. Dieses gilt auch im Falle des Verzuges von BD.
2. Höhere Gewalt liegt vor insbesondere bei Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmung, Sturm etc.); Fällen des sozialen Charakters (Krieg, Streik, Epidemie, Unruhen, Quarantäne etc.); Fälle des juristischen Charakters (Verordnungen, andere normative Dokumente der zuständigen staatlichen Organe, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie die Einführung von Währungsbeschränkungen, Sanktionen, Beschränkung oder Verbot des Importes und Exportes der gemäß dem vorliegenden Vertrag zu liefernden Ware in das Land etc.).
3. BD soll den Kunden möglichst zeitnah über den Anfang und die Beendigung der höheren Gewalt schriftlich informieren.
4. Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen von BD vorliegen

XII. Datenschutz / Urheberrechte

1. BD ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vom 25 Mai 2018 zu speichern und zu verarbeiten, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich.
2. BD ist berechtigt, Daten, die durch ihre Produkte (z. B. Steuerungs- oder Betriebsverwaltungssysteme) erzeugt werden, für zusätzliche Zwecke zu sammeln, zu verwenden und zu bewerten, z.B. um Produkte zu verbessern, Dienstleistungen zu verbessern und die Benutzeroberflächen zu optimieren. Wenn diese Informationen personenbezogene Daten sind, wird sie gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen anonymisiert, bevor sie weiterverwendet und ausgewertet wird
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich BD alle Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

XIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Vechta. Absprachen zur Kostentragung oder die Vereinbarung von Incoterms-Klauseln ändern daran nichts.
2. Hinsichtlich aller Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Vechta zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Vechta vorzubringen. BD ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.